

BESCHLUSSFASSUNG

Einwohnergemeinde Meiringen

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Änderungen sind **rot** bzw. ~~schwarz durchgestrichen~~ dargestellt.

Änderung Baureglement

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum (1–2)
- **Änderung Baureglement**

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Prüfung Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen bei Randstreifen

1. November 2024

0 Einleitung

Baurechtliche
Grundordnung

Unverändert

Zonenpläne

Im **Zonenplan** (Teilpläne 1 - 5) im Massstab 1:2'500 sind die Bauzonen in Form von farbigen Flächen, die verbindlichen Waldränder in Form von Linien, die Schutzzonen und Schutzobjekte im Siedlungsgebiet sowie als Hinweis die Gefahrengebiete gemäss Zonenplan Naturgefahren, jedoch in einem grösseren Massstab, dargestellt. Als Richtplan enthält der Zonenplan 1 behördenverbindliche Erschliessungselemente und der Zonenplan 2 das künftige Baugebiet Parzelle Nr. 106 in Hausen.

Der **Schutzzonenplan** (SZP 1:5'000/10'000/20'500) umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Er enthält entweder behördenverbindlich oder grundeigentümerverbindlich Schutzgebiete und -objekte.

Der **Zonenplan Naturgefahren** (ZPN 1:10'000) bezeichnet grundeigentümerverbindlich die Gefahrengebiete gemäss der jeweils aktuellen Gefahrenkarte sowie die "Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe" gemäss Gefahrenhinweiskarte des Kantons.

Der Zonenplan Gewässerraum (ZPG Teilpläne 1–2) im Massstab 1:5'000 legt die Gewässerräume und Freihalteräume von Meiringen als flächig Überlagerung (Korridor) grundeigentümerverbindlich fest.

Die im Schutzzonenplan und im Zonenplan bezeichneten Bauzonen, die Landwirtschaftszone, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen) und Verkehrserschliessungsanlagen sowie dem nicht kultivierbaren Land, das gesamte Gemeindegebiet ab.

Kommentar

Unverändert

Übergeordnetes
Recht

Unverändert

Baubewilligungs-
pflicht und Baubewil-
ligungsverfahren *Unverändert*

Bauvoranfrage *Unverändert*

Besitzstandsgarantie *Unverändert*

Qualitätssicherung *Unverändert*

Zuständigkeiten *Unverändert*

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

54 Gewässer und Gewässerraum

541 Fließgewässer Gewässerraum

~~1 Entlang der Fließgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen folgende Abstände:~~

Messweise siehe Anhang A127 GBR

~~2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.~~

Die Gewässerabstände werden später festgelegt. Vorläufig werden die Minimalabstände im Einzelfall gestützt auf die Übergangbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Art. 41 a GSchV) vom 28. Oktober 1998, festgelegt.

~~3 In einem Abstand von 6.0 m ab Gewässer oder Ufervegetation dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.~~

~~4 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus nach Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen nach Art. 11 Abs. 2 BauG.

~~5 Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.~~

1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

2 Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerraum (1–2) als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt.

Wo kein Gewässerraum ausgedehnt wird, kommt Art. 39 WBV zum Tragen. Messweise siehe Anhang A127 Gewässerraum Fließgewässer.

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerbaus und -unterhalts gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG

Vgl. Art. 41c GSchV

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV.
Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV.

⁵ Entlang von Ufergehölzen ist für Hochbauten ein Bauabstand von mind. 6 m, für Anlagen wie Strassen, Wege, Abstell- und Lageplätze, Gärten und dergleichen ist ein solcher von 3 m einzuhalten.

⁶ Der im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichnete Abschnitt gilt als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

⁷ Für den im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichneten Randstreifen innerhalb des Gewässerraums gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Vgl. Art. 41c Abs. 4bis GSchV

⁸ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (Art. 39 WBV).

541a Freihalteraum

¹ Der Freihalteraum dient der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potenzieller Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte entlang von Fliessgewässern.

Wo ein Freihalteraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

² Der Freihalteraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung festgelegt.

³ Innerhalb des Freihalteraums gelten, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachstelle Hochwasserschutz, folgende Bestimmungen:

- a) Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt.
- b) Davon ausgenommen sind:
 - Sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff. WBG bewilligt werden,
 - Anlagen innerhalb der Bauzone, die den Zweck des Freihalteraums nicht wesentlich beeinträchtigen.
- c) Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie.
- d) Als bauliche Massnahmen sind weiter zugelassen:
 - Die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gemäss SFG,
 - Unbefestigte Uferwege oder Uferwege nach SFG,
 - Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege,
 - Einrichtungen zur Bodenent- und -bewässerung.

Kommt ein Freihalteraum innerhalb der Bauzone zu liegen, so richtet sich die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG. Kommt ein Freihaltegebiet ausserhalb der Bauzone zu liegen, richtet sich die Besitzstandsgarantie nach Art. 24c RPG.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

702 Inkrafttreten

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan (Teilpläne 1–5), dem Schutzzonenplan und dem Zonenplan Naturgefahren tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung vom [...], bestehend aus der Änderung des Baureglements und dem Zonenplan Gewässerraum (1–2), tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Anhang

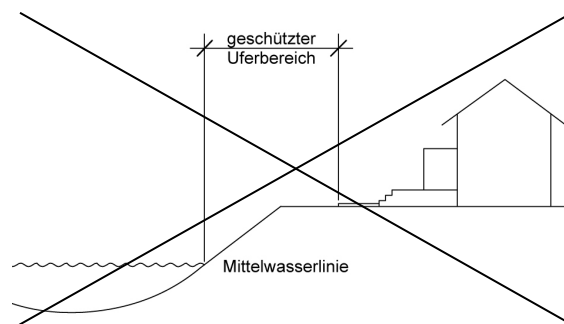
A Definitionen und Messweisen

A12 Bauabstände

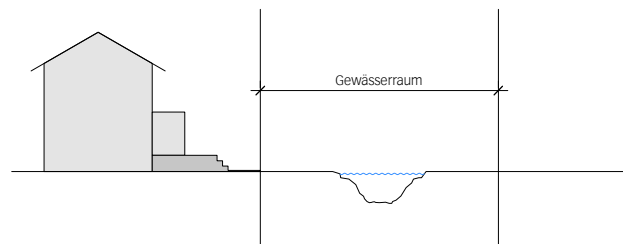
A127 ~~Abstände gegenüber Fliessgewässern~~ Gewässerraum

Der Bauabstand von Fliessgewässern, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

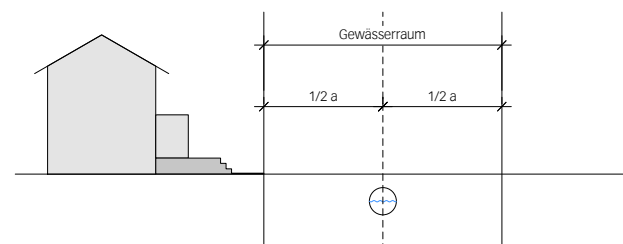
Vgl. Art. 526 541 GBR



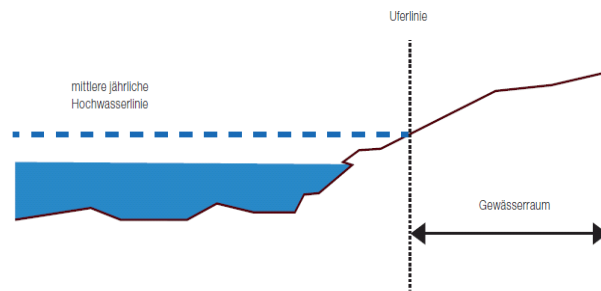
¹ Bei offenen Gewässern:



² Bei eingedolten Gewässern:



³ Bei stehenden Gewässern:



Genehmigungsvermerke Teilrevision Gewässerraum (2024)

Mitwirkung vom: 21. Juni – 12. August 2019
Vorprüfung vom: 06. Mai 2020 / 04. Mai 2023

Publikation im Amtsblatt vom: 20. März 2024
Publikation im amtl. Anzeiger vom: 22. März 2024
Öffentliche Auflage vom: 20. März – 22. April 2024

Einspracheverhandlungen vom: -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den
Gemeinderat am: 14. Oktober 2024

Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde am: ...

Der Präsident Die Sekretärin

.....
Daniel Studer Jasmin K. Beyeler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Meiringen,

Die Gemeindeschreiberin

.....
Jasmin K. Beyeler

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**